



Brüssel, den 29. April 2025
(OR. en)

7852/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0082(NLE)**

**ACP 21
WTO 25
COAFR 75
RELEX 432**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter,
die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Union einerseits
und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits
eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates,
der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung
und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren
sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 104 und 106 des Abkommens werden der WPA-Rat und der Ausschuss hoher Beamter am Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 104 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der WPA-Rat eine Geschäftsordnung.
- (4) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens erarbeitet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.
- (5) Der Ausschuss hoher Beamter gibt sich gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Abkommens eine Geschäftsordnung.
- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse zur Festlegung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren für die Union bindend sein werden.

¹ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (ABl. L, 2024/1648, 1.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1648/oj).

- (7) Daher sollte der von der Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf die Annahme ihrer jeweiligen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren auf den entsprechenden Beschlussentwürfen des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter beruhen, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung des WPA-Rates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 106 des Abkommens eingesetzten Ausschusses hoher Beamter im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses hoher Beamter, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
